

SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 102

- 1. ÄNDERUNG -

GEBIET: MAROMMER STRASSE ZWISCHEN AURIKELSTIEG UND ULZBURGER STRASSE
Gemarkung Garstedt

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (VOBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG. VOM 9. DEZ. 1960 (VOBl. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG DER STADT NORDERSTEDT VOM 18.1.1977 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 102 NORDERSTEDT, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) ERLASSEN.

FÜR DEN BEREICH DER 1. ÄNDERUNG GILT DER TEXT -TEIL B- DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 102 NORDERSTEDT IN SEINER BISHER GÜLTIGEN FASSUNG UNVERÄNDERT FORT.

TEIL A - PLANZEICHNUNG



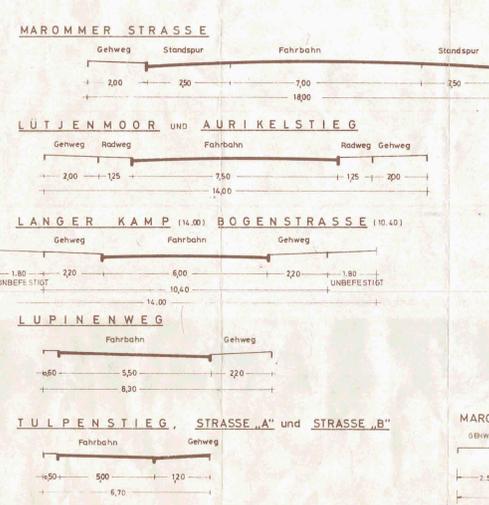
PLANZICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
------------	---------------	------------------

- I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN, NORMATIVEN, INHALTS)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES: § 9 Abs 5 BBauG
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG: § 9 Abs 1 Nr. 1a BBauG
 - REINE WOHNGEBIETE: § 3 BauNVO
 - ALLOGBENE WOHNGEBIETE: § 4 BauNVO
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: § 9 Abs 1 Nr. 1a BBauG
 - Zahl der Vollgeschosse, zwingend: § 9 Abs 1 Nr. 1b BBauG
 - GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG: § 9 Abs 1 Nr. 1b BBauG
 - OFFENE BAUWEISE: § 9 Abs 1 Nr. 1b BBauG
 - ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN: § 9 Abs 1 Nr. 1b BBauG
 - BAULINIEN: § 23 BauNVO
 - BAUGRENZEN: § 9 Abs 1 Nr. 1b BBauG
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: § 9 Abs 1 Nr. 1e BBauG
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN (Gg): § 9 Abs 1 Nr. 3 BBauG
 - VERKEHRSPFLÄCHEN EINSCHL. DER ÖFFENTLICHEN PARKPLATZE: § 9 Abs 1 Nr. 3 BBauG
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE: § 9 Abs 1 Nr. 3 BBauG
 - MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN: § 9 Abs 1 Nr. 11 BBauG
 - BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNGEN UND ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN: § 9 Abs 1 Nr. 16 BBauG
 - GRUNDSTÜCKSEINFÄHRTEN: § 9 Abs 1 Nr. 1e BBauG
 - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE: § 9 Abs 1 Nr. 2 BBauG
 - GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG: § 9 Abs 1 Nr. 2 BBauG

- III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
 - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG: z.B. 12/25
 - KUNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN
 - IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
 - FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - SICHTDREIECK

- ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 u. 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS- BESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 13.5.1976
NORDERSTEDT, DEN 26. April 1977
STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT
KOPPE (BÜRGERMEISTER)
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, 1. ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 1.11.76 BIS 1.12.76 - NACH VORHERIGER AM 21.10.76 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGS- FRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.
NORDERSTEDT, DEN 26. April 1977
STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT
KOPPE (BÜRGERMEISTER)
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22. APR. 1977 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.
Bad Segeberg, den 22. APR. 1977
KATASTERAMT BAD SEGEBERG
KOPPE (BÜRGERMEISTER)
- DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLAN- ZEICHNUNG WURDE AM 18.1.77 VON DER STADT- VERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 18.1.77 GEBILLIGT.
NORDERSTEDT, DEN 26. April 1977
STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT
KOPPE (BÜRGERMEISTER)
- DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 102 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 6. JUNI 1977, IZ 210a - 84/76 - 60.63 (102) - MIT AUFLAGEN ERTEILT.
NORDERSTEDT, DEN 16. AUG. 1977
STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT
KOPPE (BÜRGERMEISTER)
- DIESER BEBAUUNGSPLAN, 1. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, IST AM 12.10.1977 MIT DER BE- WIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG AUS DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTS- VERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT DER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.
NORDERSTEDT, DEN 16. AUG. 1977
STADT NORDERSTEDT DER MAGISTRAT
KOPPE (BÜRGERMEISTER)

STRASSENQUERSCHNITTE



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, bzw. die Tatsache der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem einzusehen ist sind am 24.06.1998 in der „Norderstedter Zeitung“ erneut ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auch wurde auf die Unbeachtlichkeit von Verletzungen landesrechtlicher Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungsplansatzungen (§ 4 Abs. 3 GO) hingewiesen.

Die Satzung ist mithin rückwirkend zum 18.08.1977 in Kraft getreten.

Norderstedt, den 31.07.1998

STADT NORDERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER
Im Auftrag
KOPPE
Stratmann

BEBAUUNGSPLAN Nr. 102
NORDERSTEDT -1. ÄNDERUNG -
Maßstab 1:1000